



Sponsoringregelung für die Stadt
Friesoythe

Der Rat der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am entsprechend der Regelungen in § 111 Abs. 7 NKomVG und in § 25a GemHKVO Folgendes beschlossen:

1. Allgemeines

Das Sponsoring öffentlicher Aufgaben durch Unternehmen oder private Dritte gewinnt für die Stadt Friesoythe zunehmend an Bedeutung. So kann Sponsoring z. B. ein Finanzierungsinstrument sein, das der Erhaltung und Verbesserung von Qualität und Quantität kommunaler Verwaltungseinrichtungen und -leistungen dient.

So wünschenswert sich Sponsoring für die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben insbesondere in den Bereichen Schule, Sport, Kultur, Umwelt und Soziales insgesamt erweist, ist hierbei aus Gründen der Korruptionsprävention und -bekämpfung jedoch in jedem Fall sicherzustellen, dass ausreichende Neutralität gewahrt und eine vollständige Transparenz des Umfangs sowie der Art und Weise des Sponsorings gewährleistet wird.

Keinesfalls darf der Eindruck entstehen, die Empfänger von Sponsorenleistungen (Gesponserte) ließen sich bei den Aufgaben oder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von den Interessen des Sponsors leiten. In Anknüpfung an die Dienstanweisung über die Annahme von Belohnungen und Geschenken zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung sind deshalb Rahmenbedingungen zu fixieren.

2. Definition

Unter Sponsoring ist die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung zur Erfüllung von Aufgaben durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen zu verstehen, die neben dem Motiv zur Förderung der öffentlichen Einrichtung auch andere Interessen (Profilierung über das gesponsorte Produkt) verfolgen.

3. Zuständigkeitsregelung

3.1 Dem Bürgermeister obliegen die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung. Er entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von bis zu 100 Euro.

3.2 Dem Verwaltungsausschuss wird die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu höchstens 2.000 Euro übertragen.

3.3 Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 2.000 Euro trifft der Stadtrat.

3.4 Leistet eine Geberin oder ein Geber in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen, deren Gesamtwert die Wertgrenzen nach Ziffer 1 und 2 überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze an das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Zuwendungen zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen.

3.5 Der Stadtrat kann sich die Entscheidung nach den Ziffern 2 und 4 für bestimmte Gruppen von Zuwendungen und im Einzelfall vorbehalten.

4. Verfahren

4.1 Die einzelne Vorlage jeder Zuwendung ist nicht erforderlich. Entgegengenommene Zuwendungen können in einer Liste erfasst und diese dem zuständigen Gremium zur Entscheidung über die Annahme vorgelegt werden. In jedem Fall muss die Entscheidung jedoch vor Verbrauch der Spende erfolgt sein.

4.2 Für Sachzuwendungen, die den Wert von 100 Euro übersteigen und oftmals erst unmittelbar vor einem Ereignis, für das sie bestimmt sind, gewährt werden, ist eine Eilentscheidung herbeizuführen. Kommt eine solche nicht in Betracht, ist unverzüglich die nachträgliche Entscheidung des Verwaltungsausschusses bzw. des Stadtrates einzuholen. Damit erfolgt die Genehmigung durch das zuständige Gremium.

4.3 Die vom Bürgermeister angenommenen Zuwendungen sind unter Angabe der Geberinnen und Geber, der Höhe und der Zwecke zu dokumentieren.

5. Berichterstattung

Über die vom Verwaltungsausschuss und vom Stadtrat angenommenen Zuwendungen ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchen die Geberinnen und Geber, die Zuwendungen und die Zweckungszwecke anzugeben sind. Dieser Bericht ist an die Kommunalaufsichtsbehörde zu übersenden.

Friesoythe,

Johann Wimberg